

Der Bürgerbus



Bedingungen für die Nutzung des Bürgerbusses:

Diese Bedingungen sind Gegenstand des Mietvertrages und werden bei Unterschrift des Mietvertrages an den Mieter ausgehändigt.

Angaben zum Vermieter:

Für einander da sein e.V.

Ringweg 14, 36142 Tann (Rhön)

Tel.-Nr. 06682 / 970 280 0

E-Mail: info@fuereinander-da-sein-tann.de

Die Angaben zum Fahrzeug sind Gegenstand des Mietvertrages und dort aufgeführt. Das Fahrzeug ist Vollkasko versichert ohne Selbstbeteiligung. Das Fahrzeug wird vollgetankt (Diesel) übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben. Die Tankquittung ist bei Rücknahme vorzulegen.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und der im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Person geführt werden. Eine Weitervermietung oder Nutzung durch unberechtigte Dritte ist nicht gestattet. Die Fahrzeugübernahme und –rückgabe wird auf dem Mietvertrag vermerkt und durch die Unterschriften der Vertragsbeteiligten protokolliert.

Die Fahrzeugführer müssen das 23. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (alte Klasse 3, neue Klasse B) sein. Die gültige Fahrerlaubnis ist vor jeder Übernahme des Fahrzeuges im Original vorzuzeigen. Die Führerscheinnummer (Nr. 5 auf dem Kartenführerschein) wird im Vertrag vermerkt.

Vor Übernahme des Fahrzeuges ist eine Kautions in Höhe von 200,00 € beim Verein Für einander da sein e.V. zu hinterlegen. Die Kautions kann auf den Mietpreis angerechnet werden.

Der Mietpreis beträgt täglich 20,00 € und 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Der Kilometerstand wird bei Abholung und bei Rückgabe im Mietvertrag vermerkt.

Wird ein Termin für das Fahrzeug reserviert, aber innerhalb von 20 Tagen vor dem Termin der Übernahme wieder abgesagt, so trägt der potenzielle Mieter den Tagesmietpreis von 20,00 € für die Dauer der reservierten Tage. Kann das Fahrzeug für die reservierten Tage weitervermietet werden, so wird die Tagesmiete für jeden vermieteten Tag zurückgezahlt.

Das Fahrzeug ist nicht mit Kindersitzen ausgestattet. Bei der Beförderung von Kindern obliegt es dem Mieter, entsprechende Kindersitze zur Verfügung zu stellen.

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Verstöße gehen zu Lasten des Fahrers/Mieters.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und Schäden am Fahrzeug fernzuhalten. Fahrten abseits befestigter Straßen sind zu unterlassen. Er hat sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeuges vertraut zu machen.

Das Fahrzeug ist mit einer Standheizung eingerichtet. Vor Nutzung ist unbedingt die dazugehörige Betriebsanleitung zu beachten

Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken im Fahrzeug sind verboten. Das Fahrzeug ist innen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Abfälle sind zu entleeren. Bei nicht erfolgter Innenreinigung trägt der Mieter die anfallenden Kosten der Reinigung, mindestens wird aber eine Pauschale von 50,00 € erhoben.

Das Fahrzeug darf nur zur Personenbeförderung mit üblichem Handgepäck verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Verwendung als Transportfahrzeug und zur Beförderung von Tieren.

Bei Unfällen hat der Mieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges den Vermieter über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze sowie Fotos zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie das amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat bei einem Unfall in jedem Fall die Polizeibehörde zu verständigen. Entwendungsschäden und Wildschäden sind dem Vermieter sowie der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wird während der Mietdauer eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges sicherzustellen, hat der Mieter unverzüglich Rücksprache mit dem Vermieter zu halten (Tel.-Nr. 06682 / 970 280 0), um den weiteren Verfahrensweg zu organisieren.

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungs Vorschriften, insbesondere bei drogen- und alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges, auch gegen Dritte, entstanden sind.